

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshaus Crispenhofen**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für das Dorfgemeinschaftshaus in Crispenhofen, Criesbacher Straße 23.
- (2) Die Räume sind Eigentum der Gemeinde Weißbach. Sie dienen in erster Linie dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben der Gesamtgemeinde. Zu diesem Zweck werden sie den örtlichen Vereinen, Verbänden, Kirchen, Organisationen sowie Einwohnern auf Antrag überlassen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich. Eine gewerbliche Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Mit der Anmietung unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (5) Polterabende und öffentliche Faschingsveranstaltungen sind untersagt.

## **§ 2 Benutzer**

- (1) Die Räume stehen den örtlichen Vereinen für deren Trainings- und Übungsbetrieb (einschließlich Proben) sowie Versammlungen kostenlos zur Verfügung. Für den regelmäßigen Übungsbetrieb wird von der Gemeindeverwaltung oder dem Beauftragten im Benehmen mit den Beteiligten ein Belegungsplan aufgestellt.
- (2) Sonstige Veranstaltungen sind grundsätzlich entgeltpflichtig. Sie sind rechtzeitig vorher bei der Gemeindeverwaltung oder bei dem Beauftragten zu beantragen. Die mietweise Überlassung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Bestandteil der Vereinbarung ist diese Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Werden die Räume aus besonderem Anlaß und/oder für gemeindliche Zwecke benötigt, hat diese Belegung Vorrang.

## **§ 3 Benutzung**

- (1) Die Räume werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich rügt. Dies gilt auch für das Inventar.
- (2) Die Räume dürfen nur für die beantragte Inanspruchnahme benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Das Be- und Abstuhlen hat durch den Benutzer zu erfolgen.
- (4) Die Ein- und Ausgänge, die Rettungswege und Notausgänge sowie Löscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt werden.
- (5) Bauliche Veränderungen an oder in den Räumen sind nicht gestattet. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen nicht eingeschlagen werden. Zur Ausschmückung dür-

fen nur schwer entflammbar oder schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.

- (6) Der Benutzer hat beim Verlassen der Räume darauf zu achten, daß alle Besucher gegangen, die Fenster und Türen abgeschlossen, die Wasserhähne abgestellt und sämtliche Lichter gelöscht sind.
- (7) Nach Veranstaltungen sind die Räume in aller Regel am darauffolgenden Werktag (vormittags) aufgeräumt und sauber geputzt per Abnahme durch den Hausmeister zu übergeben. Die Toiletten und der Küchen/Thekenbereich sind sauber nass gewischt zurückzugeben. Die Tische und Stuhlgestelle sind feucht abzuwischen; Stühle und Tische sind nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu stapeln und unterzubringen bzw. an ihren vorherigen Platz wieder aufzustellen. Bei Benutzung der Küche ist das Geschirr, Gläser und sonstige Inventar sauber wieder in den dafür vorgesehenen Stellplatz einzuräumen. Eine erforderliche Nachreinigung erfolgt auf Kosten des Benutzers.
- (8) Jeder entstandene Schaden an oder in den Räumen ist der Gemeindeverwaltung oder dem Beauftragten zu melden.

#### **§ 4 Ordnung**

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Die Gemeindeverwaltung oder der Beauftragte übt das Hausrecht aus. Er ist weisungsbefugt gegenüber dem Benutzer. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Die abendliche Nutzung der Räume endet
  - 1.) während des regelmäßigen Übungsbetriebes der Vereine um 22.30 Uhr;
  - 2.) bei Veranstaltungen um 1.00 Uhr des darauffolgenden Tages (Sonderregelungen an Feiertagen und auf Antrag).Die Räume müssen spätestens 30 Minuten danach verlassen werden.
- (4) Ab 22.00 Uhr sind die Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.
- (5) Die vorhandenen Tische und Stühle dürfen nicht ins Freie gebracht werden.
- (6) Der Benutzer ist für die Einhaltung sämtlicher ordnungsrechtlicher Vorschriften verantwortlich. Insbesondere darf die für die Räume vorgesehene Besucherhöchstzahl nicht überschritten werden.
- (7) Der Benutzer verpflichtet sich bei Jugendveranstaltungen nur alkoholfreie Getränke auszuschenken.
- (8) Die Weitergabe von erhaltenen Schlüsseln an Dritte ist untersagt.
- (9) In allen Räumen ist Rauchverbot.

#### **§ 5 Verlust von Gegenständen, Fundsachen**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen sowie sonstigem privaten Vermögen der Benutzer.
- (2) Fundgegenstände sind bei der Gemeinde abzugeben.

## **§ 6 Haftung, Beschädigung**

- (1) Die Benutzung der Räume geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde nachgewiesen wird. Letzteres gilt nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (2) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (3) Für die vom Benutzer in die Räume eingebrachten Gegenstände und Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Unterbringung geschieht auf die Gefahr des jeweiligen Eigentümers.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Sach- oder Personenschäden, die der Gemeinde oder Dritten entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer der Veranstaltung verursacht werden.
- (5) Die vom Benutzer zu vertretenden Sachschäden werden von der Gemeinde auf seine Kosten behoben.
- (6) Bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

## **§ 7 Verstöße**

Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder sonstigen Anordnungen kann die Gemeinde die sofortige Räumung verlangen. Der Benutzer ist ggf. trotzdem zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet.

## **§ 8 Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der Räume werden die in der Anlage 1 festgeschriebenen Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt gilt pro Veranstaltungstag für die Säle des Dorfgemeinschaftshauses Crispenhofen.
- (3) Mit dem Mietentgelt sind die Kosten für Strom, Wasser und Heizung abgegolten.
- (4) Eine Entgeltermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrages einer Veranstaltung wird nicht gewährt.
- (5) Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Fälligkeit des Benutzungsentgeltes**

- (1) Das Benutzungsentgelt wird 14 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Je nach Veranstaltung ist die Gemeinde berechtigt einen Vorschuss auf das Benutzungsentgelt oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

**§ 10  
Schuldner**

Schuldner des Mietentgeltes ist der Benutzer, Veranstalter oder Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 11  
Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Wird eine angesetzte Veranstaltung abgesagt oder werden die Räume nicht in Anspruch genommen, können 25 % des Entgeltes als Ausfallentschädigung erhoben werden.
- (2) Die Gemeinde hat ein Rücktrittsrecht, wenn erkennbar ist, daß die Überlassungsbedingungen nicht eingehalten werden, unvorhersehbare Gründe, höhere Gewalt oder drohende Gefahr (im Hinblick auf das öffentliche Wohl und die Sicherheit) dies erfordern. Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen.

**§ 12  
GEMA-Gebühren für Musikveranstaltungen**

Der Benutzer verpflichtet sich, musikalische Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die Gebühren zu begleichen.

**§ 13  
Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Weißbach, Gerichtsstand ist Künzelsau.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. November 2006 in Kraft.

Weißbach, den 23. Oktober 2006

Rainer Züfle  
(Bürgermeister)